Europa

1. EU-Bürger können Wohnort und Arbeitsplatz in jedem EU-Staat frei wählen. 2 P.

2. – Freier Verkehr von Waren ohne Zölle und sonstige Beschränkungen 3 P.
– Freier Verkehr von Dienstleistungen: Alle Leistungen können in jedem EU-Staat angeboten werden.
– Freier Kapitalverkehr: Zahlungen und Investitionen in allen EU-Staaten möglich.

3. a) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer z. B.: 3 P.
– Recht auf angemessene Bezahlung
– Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen
– Verbot der Diskriminierung am Arbeitsplatz
Für alle Bürgerinnen und Bürger z. B.:
– Recht auf staatliche Fürsorge
– Kinder- und Jugendschutz
– Recht auf wirtschaftlichen und sozialen Schutz der Familie

b) Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Gilt in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Polen. – Europäische Sozialcharta: Gilt in allen Mitgliedstaaten des Europarats, also über die EU hinaus z. B. auch in der Schweiz, Norwegen, Großbritannien (nach Austritt), Russland und der Türkei. 3 P.
Zentraler Unterschied: Die Rechte der Europäischen Sozialcharta sind nicht unmittelbar nationales Recht, d. h. sie können nicht eingeklagt werden.

4. + Gegen soziale Mindeststandards wird insbesondere bei der Entsendung von Mitarbeitern oft verstoßen. Teilweise kennen ausländische Mitarbeiter ihre Rechte nicht oder haben keine Beschwerdemöglichkeiten. Hier setzt die neue Behörde durch Information und Kontrolle an. 5 P.
+ Da bei Verstößen oft Unternehmen aus mehreren Mitgliedsstaaten beteiligt sind, sind grenzüberschreitender Informationsaustausch und grenzüberschreitende Kontrollen zu deren Aufdeckung nötig.
+ Durch die neue Behörde wird es wahrscheinlicher, dass systematische Verstöße entdeckt werden.
- Die Rechte der neuen Behörde sind eingeschränkt, weil sie nicht selbst Kontrollen durchführen darf.
- Die Mitwirkung der beteiligten Staaten ist freiwillig; eventuell sind nicht alle beteiligten Staaten gleichermaßen an der Aufdeckung von Verstößen interessiert. Bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit ist das staatliche Interesse am größten, da hier der Staat direkt geschädigt wird.
Abwägung: Ist die neue Behörde bloße Symbolpolitik, ein zahnloser Tiger oder ein erster wichtiger Schritt zum Schutz ausländischer Arbeitnehmer?

5. a) Europass Lebenslauf: Standardisierte Vorlage für einen Lebenslauf. 5 P.
Europass Sprachenpass: Formular zur Selbsteinschätzung der Fremdsprachenkenntnisse nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“
Europass Mobilität: Dokument zum Nachweis von Lernaufenthalten in anderen EU-Staaten
Europass Zeugniserläuterungen: Standardisierte Erläuterungen zu den Ausbildungsberufen des dualen Systems
Europass Diploma Supplement: Erläuterungen zu Abschlusszeugnissen von Hochschulen.

b) Europass Lebenslauf, Europass Sprachenpass, Europass Zeugniserläuterungen. 5 P.
Begründung: Mit diesen drei Elementen weist der Bewerber seinen schulischen und beruflichen Werdegang nach (Lebenslauf), das Niveau seiner Fremdsprachenkenntnisse (Sprachenpass) und die mit der abgeschlossenen dualen Ausbildung erworbenen Qualifikationen (Zeugniserläuterungen). – Diploma Supplement ist nur relevant nach einem Hochschulstudium. Europass Mobilität ist nur relevant nach einem Lernaufenthalt im Ausland.
(Falls eine Schülerin/ein Schüler einen solchen Lernaufenthalt vorweisen kann, ist dieses Europass-Element für sie/ihn wichtig – das ergibt sich dann aus der individuellen Begründung.)

© Ernst Klett Verlag GmbH, Stuttgart 2019 | www.klett.de | Alle Rechte vorbehalten. Von dieser Druckvorlage ist die Vervielfältigung für den eigenen Unterrichtsgebrauch gestattet. Die Kopiergebühren sind abgegolten.
Autor: Peter Nabholz

6. Gründe = Standortvorteile anderer EU-Staaten: – Erschließung neuer Absatzmärkte: Nähe zu Kunden – niedrigere Lohnkosten/Arbeitskosten im Vergleich zu Deutschland – bessere Verfügbarkeit von Arbeitskräften – niedrigere Energiekosten – bessere staatliche Rahmenbedingungen (z. B. Subventionen)	4 P.

Punkte: 30

© Ernst Klett Verlag GmbH, Stuttgart 2019 | www.klett.de | Alle Rechte vorbehalten. Von dieser Druckvorlage ist die Vervielfältigung für den eigenen Unterrichtsgebrauch gestattet. Die Kopiergebühren sind abgegolten.

Autor: Peter Nabholz